

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die  
**Savanter Diöcese.**

---

**Inhalt:** I. Bekanntgabe der Ordinanden und der Ordinationstage pro 1871. II. Mittheilung des Decretes der s. Congreg. Rituum, betreffend den dem hl. Alphons Maria Liguori beigelegten Titel eines „Doctor ecclesiae.“ III. Mittheilung eines Reichskriegs-Ministerial-Erlasses, betreffend die Einführung der Militär-Matrifen. IV. Mittheilung der Ministerial-Verordnung, betreffend die Eheschließungen baden'scher Unterthanen in Oesterreich. V. Milde Sammlung für die durch Feuer verunglückten Bewohner des Marktes Schrems. VI. Anempfehlung des Werkes: „Die wahre und falsche Unfehlbarkeit der Päpste“ von Dr. Josef Fessler, Bischof von St. Pölten, 3. Auflage.

---

## I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854, Nr. 1922/3, und 31. Mai 1855, Nr. 1043/4, und in Gemäßheit der Anordnung des hl. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden f. b. Savanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem, den Ordinariatsstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und Falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren: Fraß Anton, geboren zu St. Ruprecht in W. B.; Getsch Franz, geb. zu St. Margarethen unter Pettau; Koroschak Jakob, geb. zu St. Georgen an der Stainz; Leber Franz, geb. zu Fraßlau; Napast Martin, geb. zu Zirkoviz; Rostacher Josef, geb. zu Videm; Schuta Rupert, geb. zu St. Ruprecht in W. B.; Slekovez Matthäus, geb. zu Regau; Grabotnik Adolf, geb. zu Reichenburg.

Aus dem III. Jahrgange die Herren: Jug Franz, geb. zu Windisch-Landsberg; Kukovitsch Augustin, geb. zu St. Georgen bei Reichenegg; Kunze Johann, geb. zu Luttenberg; Zanjkar Jakob, geb. zu St. Thomas bei Großsonntag; Zisej Franz, geb. zu Gomilsko.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 19., jene des Diaconates am 21. und jene des Presbyterates am 23. Juli statt.

## II.

### Decretum Urbis et Orbis.

Inter eos qui fecerunt et docuerunt, quosque Dominus Noster Jesus Christus magnos fore vocavit in Regno Caelorum, merito recensendus est SANCTUS ALPHONSUS MARIA DE LIGORIO, Congregationis a Sanctissimo Redemptore Institutor et Sanctae Agathae Gothorum Episcopus. Hic virtutum omnium exempla faciens, veluti lucerna supra candelabrum posita omnibus Christianis fidelibus, qui in Domo Dei sunt, adeo illuxit ut jam inter cives Sanctorum et domesticos Dei fuerit relatus. Quod autem sancta operatione complevit, verbis etiam et scriptis docuit. Siquidem ipse errorum tenebras ab Incredulis et Jansenianis late diffusis doctis operibus maximeque Theologiae Moralis tractationibus dispulit atque dimovit. Obscura insuper dilucidavit, dubiaque declaravit, cum inter implexas Theologorum sive laxiores sive rigidiores sententias tutam straverit viam, per quam Chri-

stifidelium animarum moderatores inoffenso pede incedere possent. Simulque Immaculatae Deiparae Conceptionis et Summi Pontificis ex Cathedra docentis infallibilitatis doctrinas accurate illustravit ac strenue asseruit, quae postea aevo hoc nostro dogmaticae declaratae sunt. Scripturarum denique aenigmata reseravit tum in asceticis lucubrationibus, caelesti quadam suavitate refertis, tum in saluberrimo quodam Commentario, quo Psalmos et Cantica in Divino Officio a Clericis recitanda ad eorum pietatem fovendam et mentem erudiendam explanavit. Summam Alphonsi sapientiam jam demiratus fuerat Pius Septimus sa. me., eumque commendaverat quia *voce et scriptis in media saeculi nocte errantibus viam justitiae ostendit, per quam possent de potestate tenebrarum transire in Dei lumen et regnum.* Neque minore laude *inusitatam vim, copiam, varietatemque doctrinae* in libris ab ipso conscriptis prosequutus est alter Summus Pontifex Gregorius XVI. sa. me. in Litteris decretalibus, quibus Alphonso majores Caelitum honores tribuebantur.

Verum temporibus hisce nostris adeo sapientiam ejus enarrant gentes, et laudem ejus enuntiat Ecclesia, ut plurimi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, fere omnes totius Orbis Sacrorum Antistites, Supremi Religiosorum Ordinum Moderatores, insignium Academicarum Theologi, illustra Canonorum Collegia, et docti ex omni coetu Viri supplices libellos Sanctissimo Domino Nostro Pio IX. Pontifici Maximo porrexerint, quibus communia exposuere vota, ut Sanctus Alphonsus Maria de Ligorio Doctoris Ecclesiae titulo honoribusque cohonestaretur. Sanctitas Sua, preces benigne excipiens, gravissimum hujusmodi negocium de more Sacrorum Rituum Congregationi expendendum commisit. Itaque in Ordinariis Comitibus ad Vaticanas Aedes infrascripta die collectis Eminentissimi et Reverendissimi Patres Cardinales sacris tuendis Ritibus praepositi, audita relatione Eminentissimi et Reverendissimi Cardinalis Constantini Patrizi Episcopi Ostiensis et Veliternensis, Sacri Collegii Decani, eidem S. Congregationi Praefecti, Causaeque Ponentis, consideratis Animadversionibus R. P. D. Petri Minetti Sanctae Fidei Promotoris, Patroni Causae responsis, nec non Theologorum pro veritate sententiis; omnibus denique severissimi hinc inde libratis, unanimi consensu rescribendum censuerunt: *Consulendum Sanctissimo pro concessione seu declaratione et extensione ad universam Ecclesiam tituli Doctoris in honorem S. Alphonsi Mariae de Ligorio, cum Officio et Missa jam concessis, addito Credo, Antiphona ad Magnificat in utrisque Vesperis: O Doctor, ac Lectionibus I. Nocturni: Sapientiam, et VIII. Responsorio: In medio Ecclesiae.* Die 11 Martii 1871.

Postmodum facta horum omnium et singulorum eidem Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX. per infrascriptum ipsius S. Congregationis Secretarium fideli relatione, Sanctitas Sua S. Congregationis Rescriptum adprobavit et confirmavit; ac desuper Generale Decretum Urbis et Orbis expediri mandavit, die 23. iisdem mense et anno.

C. EP. OSTIEN. ET VELITERN. CARD. PATRIZI S. R. C. PRAEF.

Loco † Signi

D. BARTOLINI S. R. C. SECRETARIUS.

### III.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Mittheilung der hohen k. k. Statthalterei ddo. 18. April 1871, Nr. 4676, unterm 5. April 1871, Z. 2335, Nachstehendes erlassen:

„Bei der Ausführung der unter dem 8. Juli 1870, Z. 6246, Euerer Hochwohlgebornen mitgetheilten Vorschrift des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 26. Mai 1869, Z. 2014 Praes., betreffend die Führung der Militär-Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher haben sich mehrere Zweifel ergeben.

Insbefondere ist die Frage aufgeworfen worden, ob die zum Zwecke der Eheschließung von den Ehemählern beizubringenden Behelfe in dem Falle, wenn ein zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständiger Bräutigam mit einer Civilbraut vor dem Pfarrer der letzteren die Ehe schließt, von diesem oder von dem Militärpfarrer des Bräutigams in Aufbewahrung zu übernehmen seien.

Zur möglichsten Klarstellung des in dieser Beziehung einzuhaltenden Vorganges hat der §. 7 der oben bezogenen Vorschrift durch die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abth. 9, Nr. 6, Näherbestimmungen empfangen, nach welchen derselbe nummehr so zu lauten hat:

„Die an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Trauungs- oder Heirats-Documente der Katholiken werden:

1. wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer oder Militär-Curaten (§. 4) vorgenommen wird, als Beleg- und Nachweis-Documente für den richtig eingehalteneu gesetzlichen Vorgang, bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militär-Curaten aufzubewahren;

2. wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, respective zugegangener Weisung durch einen Militär-Kaplan geschehen ist, mit dem Matrikel-Extracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militär-Curaten zur Hinterlegung in dessen Archiv zu übermitteln sein;

3. gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militär-Seelsorgern oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger) an, so werden die Trauungsacten bei dem Seelsorger deponirt, der die Trauung vorgenommen hat;

4. findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, so sind die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist; dieser aber wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seiner Matrikel aufgenommen werden können.“

Zu der in dem eben angeführten Punkt 4 angedeuteten Delegation ist hieramts bemerkt worden, daß in dem Falle, wenn ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schließt, dies nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen in gültiger Weise geschehen könne, ohne daß der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militär-Seelsorgers des Bräutigams benöthiget.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat unterm 15. Februar 1871, Abthlg. 9, Nr. 6 dieser Ansicht beige stimmt, anbei aber es im Interesse der Evidenzhaltung der Militär-Ehen, und in Anbetracht dessen, daß der Civil-Seelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungsdocumente in der Ordnung sind, und überdies dem Militär-Seelsorger des Bräutigams das Vorrecht zur Vornahme der Trauung nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, daß die bisherige Gepflogenheit, nach welcher es dem Militär-Seelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündschein auch den Entlassschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenn gleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht.

Hiernach wird dem Militär-Seelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzeugung zu verschaffen, daß Seitens des Militär-Bräutigams kein Hinderniß der gültigen und erlaubten Eheschließung obwalte, weshalb der Civil-Seelsorger mit dem durch den Militär-Seelsorger nach Vorschrift clausulirten Verkündschein zu begnügen, und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch Seitens der Civilbraut sämtliche Erfordernisse der gültigen und erlaubten Eheschließung nachgewiesen werden.

Da jedoch der vorerwähnte, von dem Militär-Seelsorger ausgestellte Entlassschein nicht die Bedeutung einer Delegation des Civil-Seelsorgers der Braut zur Vornahme der Trauung hat, sondern durch denselben bloß die Sicherstellung der gültigen und erlaubten Eheschließung von Seite des Militär-Bräutigams bezweckt wird, so hat in einem solchen Falle bezüglich der Aufbewahrung der Trauungsbehelte die Anordnung des oben angeführten, durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abthlg. 9, Nr. 6 näher bestimmten Punktes 3 des §. 7 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 in Anwendung zu kommen.

In Betreff des Nachweises der von Civil-Seelsorgern an Militär-Personen vollzogenen Functionen verfügte die Vorschrift vom 26. Mai 1869 im §. 8, lit. b, daß, wenn der Fall einer Taufe,

Beerdigung oder Trauung bei einer Militär-Person sich auswärts (d. i. an einem Orte, wo weder ein Militär-Pfarrer, noch ein Militär-Curat seinen Sitz hat) ergeben hat, der Matrikel-Extract von dem betreffenden Truppenkörper (an den derselbe von dem Civil-Pfarrer, der die Function vorgenommen hat, gelangt ist) dem zuständigen Militär-Pfarrer zugemittelt werde. Und §. 19 der bezogenen Vorschrift verlangte, daß der Civil-Pfarrer die bei Militärpersonen in Garnisonen vorgekommenen Functionen in seiner Pfarr-Matrikel ersichtlich mache und die Matrikel-Extracte durch sein bischöfliches Ordinariat im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Commandos dem betreffenden Truppenkörper zusende.

Durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abthlg. 9, Nr. 6 ist bestimmt worden, daß in dem angeführten §. 19 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 die Worte „durch sein bischöfliches Ordinariat“ zu entfallen haben, wozu von Seite des k. k. Reichs-Kriegsministeriums unter dem 15. Februar 1871, Abthlg. 9, Nr. 6 bemerkt worden ist, daß dem Zwecke, um dessen Willen die Matrikel-Extracte über active Militär-Personen an die Truppenkörper gesendet und bei den Militär-Seelsorgern protokolliert werden, nur dann vollends entsprochen werden könne, wenn die Civil-Pfarrer, dann die Civil-Seelsorger der Heilanstalten angewiesen werden, über jeden vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfall einer im Militär-Verbande stehenden Person, ohne Ausnahme, eine wortgetreue Matrikel-Abschrift kurz nach der Function dort, wo der Truppenkörper in loco ist (unmittelbar ohne Intervention des bischöflichen Ordinariates) an diesen, sonst aber (gleichfalls unmittelbar) an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando ex officio einzusenden, welches Letztere derlei Urkunden nach §. 8, lit. b der Vorschrift vom 26. Mai 1869 dem betreffenden Truppenkörper zur weiteren Amtshandlung zuzumitteln hat.

Bei Officieren der Reserve, dann bei den in dem bleibenden Ruhestande lebenden Officieren, Militärbeamten u. s. w. ist auch fernerhin nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. December 1868, Praes. Nr. 4554, Absatz 22 vorzugehen.“

Hievon wird der wohllehrw. Seelsorgersclerus zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

**IV.**

**Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Cultus vom 24. März 1871,**

**betreffend die Eheschließungen großherzoglich baden'scher Unterthanen in Oesterreich.**

Laut einer Mittheilung der großherzoglich baden'schen Regierung sind durch das baden'sche Gesetz vom 5. Mai 1870 über Erleichterung der Eheschließungen die polizeilichen Beschränkungen für die Letzteren beseitigt worden, und es werden daher von den großherzoglichen Behörden keine Eheconsense (Trauscheine) mehr erteilt.

Dagegen haben nach §. 92 des baden'schen Gesetzes vom 21. December 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe Angehörige des Großherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen, einen Eheverküundschein und das Eheaufgebot auch im Inlande (d. i. in Baden) zu erwirken. Zur Ausstellung des Verküundscheines, d. i. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in bürgerlicher als in öffentlich rechtlicher Beziehung, sind die großherzoglichen Amtsgerichte, zur Vornahme des Aufgebotes die Bürgermeister oder deren Vertreter als Beamte des bürgerlichen Standes zuständig.

Da durch die bevorstehende Mittheilung die Voraussetzungen der Ministerial-Verordnung vom 9. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 205) entfallen, wird die Bestimmung derselben, wornach eine Ehe, welche ein großherzoglich baden'scher Staatsangehöriger hierlands mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schließen will, nur dann zu gestatten und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweist, speciell die Bewilligung seiner

zuständigen Heimatsbehörde, welche in den Trauungsacten aufzubewahren ist, erlangt zu haben, mit dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

**Hohenwart** m. p.

**Zirčeč** m. p.

**Gabietinef** m. p.

**V.**

In der Marktgemeinde Schrems in Niederösterreich ist am 2. April l. J. eine heftige Feuerbrunst ausgebrochen, welcher binnen der kürzesten Zeit 40 Wohnhäuser sammt Nebengebäuden mit allen Wirthschaftsgeräthen und den ganzen Fruchtvorräthen zum Opfer fielen.

Den gepflogenen Erhebungen zu Folge beläuft sich der hieburch entstandene Schaden über 200.000 Fr. und trifft die von diesem großen Unglücke Heimgesuchten um so empfindlicher, als die Mehrzahl derselben ihre ganzen Habseligkeiten eingebüßt hat und in den meisten Häusern auch die Wohnungen durchgebrannt sind.

Bei der Unzureichtheit der einheimischen Mittel zur theilweisen Vinderung dieser großen Nothlage fand der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 16. d. M. J. 1690 M. J. eine Sammlung milder Gaben zur Unterstützung dieser Unglücklichen im Bereiche des Kronlandes Steiermark zu bewilligen.

Hievon wird über Ersuchen der hohen k. k. Statthalterei ddo. 20. April l. J., Nr. 4808, der wohlhrw. Curatclerus behufs der Mitwirkung bei der von den politischen Behörden eingeleiteten milden Sammlung in Kenntniß gesetzt.

**VI.**

Der wohlhrw. Diöcesanclerus wird auf die nun schon in dritter Auflage erschienene Brochüre: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit des Papstes“, verfaßt vom hochwürdigsten Herrn Dr. Josef Feßler, Bischof von St. Pölten, im Verlage bei Karl Sartori in Wien, aufmerksam gemacht. Der Preis ist 50 kr. österr. Währ. Bei Abnahme von 10 Exemplaren gibt der Verleger ein Freiegempler und liefert franco.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu Marburg am 7. Juni 1871.

**Jakob Maximilian,**  
Fürstbischof.

